



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Enterbt - was nun?

Beklagt sich ein Kind darüber, von seinem verstorbenen Elternteil enterbt zu sein, bedeutet dies nicht nur, dass das Kind im Testament des verstorbenen Elternteils nicht als Erbe berücksichtigt worden ist. Es ist vielmehr durch das Testament des Elternteils von der Erbfolge ausgeschlossen worden. Diese Enterbung führt nicht dazu, dass das Kind überhaupt nichts aus dem Vermögen seines verstorbenen Elternteils erhält, ihm steht vielmehr der Pflichtteil zu. Dabei handelt es sich um eine Geldforderung, die das enterbte Kind gegen den testamentarisch bedachten Erben sofort nach dem Tode des verstorbenen Elternteils geltend machen kann. Das Kind sollte auch alsbald tätig werden, da der Anspruch auf den Pflichtteil nach drei Jahren verjährt. Pflichtteilsberechtigt sind die nächsten Angehörigen des Erblassers, in erster Linie dessen Abkömmlinge, wobei die Kinder die Enkelkinder von dem Pflichtteilsrecht ausschließen. Sind keine Abkömmlinge vorhanden, steht den Eltern des Erblassers ein Pflichtteilsrecht zu, aber nicht mehr den Geschwistern des Erblassers. Daneben hat der überlebende Ehegatte ein Pflichtteilsrecht. Der Pflichtteilsanspruch ist eine Geldforderung und besteht der Höhe nach in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Damit ist schon die Pflichtteilsquote angesprochen, die sich aus der Hälfte der gesetzlichen Erbquote des Kindes errechnet. Es ist daher zunächst immer die gesetzliche

Erbquote zu ermitteln und davon die Hälfte zu nehmen. Zur Ermittlung der Höhe des Pflichtteils ist die Pflichtteilsquote mit dem Wert des gesamten Nachlasses zu multiplizieren. Dazu ist der Wert jedes einzelnen Gegenstandes zu ermitteln, der dem Erblasser im Augenblick seines Todes gehört hat. Maßgebend ist der Verkehrswert



Dr. Hubertus Rohlfing
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht

eines jeden Gegenstandes. Hat der Erbe kurz nach dem Tode des Elternteils einen Nachlassgegenstand veräußert, spiegelt sich der Verkehrswert im Kaufpreis wider. Hat der Erbe nicht die Absicht, einen Nachlassgegenstand, etwa das von dem Erblasser selbst genutzte Hausgrundstück, zu veräußern, ist der Verkehrswert durch

einen Sachverständigen zu ermitteln. Haben sich zum Beispiel Eheleute, die im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben, in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig zum jeweiligen Alleinerben eingesetzt, und stirbt der Ehemann zuerst, wird die Ehefrau Alleinerbin. Sind aus der Ehe zwei Kinder hervorgegangen, so sind diese beiden Kinder nach ihrem Vater enterbt worden. Die beiden Kinder können jetzt von ihrer Mutter ihren Pflichtteil verlangen. Bei gesetzlicher Erbfolge stände der Mutter eine Erbquote von 1/2 Anteil zu und den beiden Kindern von je 1/4 Anteil. Die Pflichtteilsquote eines jeden Kindes beträgt daher 1/8. Gehörte dem Vater ein selbstgenutztes Hausgrundstück, das nun im Wege der Erbfolge auf die Mutter übergegangen ist und das die Mutter nicht veräußern möchte, hat die Mutter auf Verlangen der Kinder ein Sachverständigen-gutachten einzuholen zur Feststellung des Verkehrswertes. Beträgt der Verkehrswert z.B. 240.000 Euro, beträgt der Pflichtteilsanspruch eines jeden Kindes davon 1/8, das sind 30.000 Euro. Zur Berechnung des Pflichtteils werden nicht nur die Nachlassgegenstände herangezogen, die dem Erblasser bis zu seinem Ableben gehörten, sondern auch Schenkungen, die der Erblasser in den letzten zehn Jahren vor dem Erbfall an Dritte gemacht hat. Auch für die Schenkung ist der Verkehrswert des Schenkungsgegenstandes zu ermitteln.

Die Schenkung wird innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall in vollem Umfang, innerhalb jedes weiteren Jahres vor dem Erbfall um jeweils 1/10 weniger berücksichtigt. Sind zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen, bleibt die Schenkung unberücksichtigt. Dabei ist eine große Ausnahme zu beachten. Hat sich der Schenker im Schenkungsvertrag das Nießbrauchsrecht an dem übertragenen Gegenstand, beispielsweise an einem Hausgrundstück, vorbehalten, beginnt die Zehnjahresfrist nicht zu laufen, da der Schenker wesentliche Nutzungsbefugnisse an dem geschenkten Hausgrundstück behält. Eine Besonderheit ist noch bei Lebensversicherungen zu beachten. Hatte der Ehemann eine Lebensversicherung auf sein Leben abgeschlossen und in dem Versicherungsvertrag seine Ehefrau als Bezugsberechtigte angegeben, steht der Ehefrau im Augenblick des Todes ihres Ehemannes die Versicherungsleistung als Bezugsberechtigte unmittelbar zu. Die Versicherungsleistung fällt nicht

in den Nachlass. Sie ist vielmehr in der Regel eine Schenkung des Ehemannes an seine Ehefrau und begründet einen Pflichtteilergänzungsanspruch der enterbten Kinder in Höhe ihrer Pflichtteilsquote. Für die Feststellung des Pflichtteilsanspruchs wird aber nicht die an die Ehefrau ausgezahlte Versicherungsleistung angesetzt, sondern der regelmäßig niedrigere Rückkaufswert im Augenblick des Todes des Versicherungsnehmers. Um in derartigen Fällen eine - auch steuerpflichtige - Schenkung zu vermeiden, empfiehlt es sich vielfach, dass nicht der Erblasser eine Lebensversicherung auf sein Leben abschließt, sondern der in Aussicht genommene Erbe eine Lebensversicherung auf das Leben des Erblassers, wobei der Erblasser diesem Versicherungsvertrag zustimmen muss. Tritt mit dem Tode des Erblassers nunmehr der Versicherungsfall ein, zahlt die Versicherungsgesellschaft die Versicherungsleistung unmittelbar an den Versicherungsnehmer aus, ohne dass eine Schenkung vorliegt.

K	a	h	l	e	r	t
P	a	d	b	e	r	g
Rechtsanwälte Fachanwälte Notare						